

Ergänzende Bedingungen zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Stadtwerke Mühlacker GmbH, Danziger Straße 17, 75417 Mühlacker, Tel. (07041) 876-50

I. Netzanschluss (§§ 5 - 9 NAV)

- (1) Die Herstellung sowie die Veränderungen des Netzanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von den SWM zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- (2) Jedes Grundstück, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigenen Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Netzanschluss an das Stromversorgungsnetz anzuschließen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.
- (3) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses.
- (4) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH die Kosten für Veränderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.
- (5) Der Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH ist berechtigt, den Netzanschluss abzutrennen, wenn das Netzanschlussverhältnis beendet wird.

II. Baukostenzuschuss (§ 11 NAV)

- (1) Für den Anschluss an das Stromversorgungsnetz ist vom Anschlussnehmer, soweit die Leistungsanforderungen 30 kW übersteigen, ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss beträgt 50 % der ansetzbaren Kosten. Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.
- (2) Der Anschlussnehmer zahlt dem Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH einen weiteren Baukosten-

zuschuss, wenn er seine Leistungsanforderung über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß hinaus erhöht. Der weitere Baukostenzuschuss wird nach Ziffer 1. berechnet.

III. Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen (§§ 9 Abs. 2 und 11 Abs. 5 NAV)

- (1) Wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nach I. Ziffer 3 und 4. und/oder II. nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt, erhebt der Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH angemessene Vorauszahlungen.
- (2) Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beauftragt, erhebt der Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH auf die Netzanschlusskosten und die Baukostenzuschüsse angemessene Abschlagszahlungen.

IV. Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage (§ 14 NAV)

- (1) Die Inbetriebsetzung ist von dem Installationsunternehmen, das die Arbeiten an der elektrischen Anlage ausgeführt hat, unter Verwendung der vom Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.
- (2) Der Anschlussnehmer erstattet dem Netzbetreiber Stadtwerke Mühlacker GmbH die Inbetriebsetzungskosten
- (3) Die Inbetriebsetzung der elektrischen Anlage kann von der Bezahlung des Baukosten-zuschusses und der Netzanschlusskosten abhängig gemacht werden.

V. Technische Anschlussbedingungen (§ 20 NAV)

(1) Die technischen Anforderungen des Netzbetreibers Stadtwerke Mühlacker GmbH an den Netzanschluss und



Stand 01.01.2017 Seite 1 von 5



andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der elektrischen Anlage einschließlich Eigenanlagen stehen in den Technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Mühlacker GmbH im Internet unter www.stadtwerke-muehlacker.de zum Download bereit.

VI. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung §§ 23, 24 NAV)

(1) Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzugs, einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer/Anschlussnutzer nach den im Preisblatt des Netzbetreibers Stadtwerke Mühlacker GmbH veröffentlichten Pauschalsätzen zu ersetzen.

Der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer hat das Recht, nachzuweisen, dass die Kosten überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

VII Hinweis zum Streitbeilegungsverfahren (gilt nur für Verbraucher i. S. d. § 13 BGB)

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmer) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden) die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung der Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an:

Verbraucherservice per Post

Stadtwerke Mühlacker GmbH, Danziger Straße 17, 75417 Mühlacker,

telefonisch 0800/8765555 oder per

E-Mail <u>swm@stadtwerke-muehlacker.de</u>

Ein Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens aufzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist abgeholfen hat oder erklärt hat, der Beschwerde abzuhelfen. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Das Unternehmen ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle

teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte aufzurufen oder ein anderes Verfahren (z.B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit: Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin,

Telefon: +49 (0) 30/2757240-0; Telefax: 030/2757240-69

E-Mail: <u>info@schlichtungsstelle-energie.de</u>; Homepage: <u>www.schlichtungsstelle-energie.de</u>

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas, Postfach 8001, 53105 Bonn,

Telefon: 030/22480-500 oder 01805 10100 (Mo.-Fr. 9.00

Uhr – 12.00 Uhr), Telefax; 030/22480-323

E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

VIII. Inkrafttreten

(1) Die Ergänzenden Bedingungen treten am 01.01.2017 in Kraft.



Stand 01.01.2017 Seite 2 von 5



Preisblatt

zu den Ergänzenden Bedingungen des Netzbetreibers Stadtwerke Mühlacker GmbH zur Niederspannungsanschlussverordnung (NAV)

Stadtwerke Mühlacker GmbH, Danziger Str. 17, 75417 Mühlacker, Tel. (07041) 876-50

gültig ab 01.01.2017

1. Netzanschlusskosten (Ziffer I. 3. der Ergänzenden Bedingungen)

Die Preise gelten für Mehrsparten- und Einzelanschlüsse bis zu folgenden Querschnitten bzw. Dimensionen:

Strom: Anschlüsse bis Kabel mit Querschnitt 4 x 50 mm²; HA-Kasten NH 00

1.1 Neuanschluss

Bei Kabel-Hausanschlüssen mit einer Absicherung bis 4 x 50 mm²

a) Grundbetrag für Muffenloch und Montage des Abzweiges
 bis zur Grundstücksgrenze (Tiefbau, Material und Lohnkosten,
 Kernlochbohrung und Abdichtung für die Mauerdurchführung)
 sowie die erstmalige Inbetriebsetzung des Zählers It. Abschnitt C.1

2.000,00€

b) je lfd. Meter Anschlusslänge im Grundstück für Tiefbau, Verlegung und Montage der Anschlussleitung

120,00€

- je Ifd. Meter Anschlusslänge im Grundstück für Verlegung und Montage, wenn der Tiefbau bauseits beauftragt und ausgeführt wird.
- d) Mehrspartenhauseinführung
 Bei einer Mehrspartenhauseinführung sind die technischen Anforderungen entsprechend
 dem *Beiblatt-MSH* zu beachten.
- 1.2 Bei Kabel-Hausanschlüssen über 4 x 50 mm² werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand berechnet.
 - a) Bei Freileitungsanschlüssen vom Dachständerverteilungsnetz mit werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
 - b) Bei Hausanschlüssen auch bis 4 x 50 mm², die nach Art, Dimension und Lage von üblichen Hausanschlüssen abweichen, werden die Kosten nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.





1.3 Eigenleistungen

- a) Eigenleistungen des Anschlussnehmers auf dem eigenen Grundstück sind mit der Stadtwerke Mühlacker GmbH im Voraus abzustimmen. Sämtliche Eigenleistungen müssen fachgerecht nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und den Vorgaben der Stadtwerke Mühlacker GmbH durchgeführt werden. Erbringt der Anschlussnehmer bei den Hauseinführungen Eigenleistungen, liegen die Abdichtungen zwischen Hauseinführung bzw. dem Grundkörper der Mehrspartenhauseinführung und dem Gebäude nicht im Verantwortungsbereich der Stadtwerke Mühlacker GmbH. Es sind ausschließlich gas- und wasserdichte Bauteilsysteme zu verwenden. Die Kosten für Mehraufwand, die durch eine nicht fachgerechte Ausführung der Eigenleistung entstehen, werden dem Anschlussnehmer zusätzlich in Rechnung gestellt.
- b) Tiefbauarbeiten auf dem Grundstück des Anschlussnehmers sind bezüglich des fachgerechten Aushubs nach den Vorgaben der Stadtwerke Mühlacker GmbH möglich. Hierfür wird pro Ifd. Meter ein Betrag in Höhe von 8,50 € bei unbefestigten Grundstücken bzw. 61,50 € bei befestigten Grundstücken rückvergütet. Der Erstattungsbetrag wird spartenunabhängig einmalig erstattet. Das Einsanden, das Verlegen des Warnbandes, Wiederanfüllen des Leitungsgrabens inklusive Sandbeistellung und Verdichten, wird aus gewährleistungsgründen von der Stadtwerke Mühlacker GmbH durchgeführt. Die Abfuhr des Aushubs muss durch den Anschlussnehmer durchgeführt werden. Der Anschlussnehmer ist für die Absicherung der Baustelle verantwortlich.

1.4 Veränderung eines bestehenden Hausanschlusses

Für die Veränderung eines bestehenden Hausanschlusses auf Veranlassung des Kunden werden die tatsächlich entstanden Kosten in Rechnung gestellt.

2. Baukostenzuschuss (Ziffer II. der Ergänzenden Bedingungen)

Der Baukostenzuschuss (BKZ) wird für Netzanschlüsse ab dem Niederspannungsnetz und für Niederspannungsanschlüsse auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet.

Die nachfolgend dargestellten Beträge gelten für Netzanschlüsse ab dem Niederspannungsnetz. BKZ für Anschlussnehmer direkt ab Umspannung sind zu erfragen.

1. BKZ für Wohngebäude (WoE)

1	WoE	0,00 €	5	WoE	636,00€
2	WoE	0,00€	6	WoE	848,00€
3	WoE	212,00 €	7	WoE	1060,00€
4	WoE	424,00 €	8	WoE	1272,00€

Für jede weitere Wohneinheit erhöht sich der BKZ um 212,00 €.



Stand 01.01.2017 Seite 4 von 5



2. BKZ für Anschlussobjekte, die nicht zu Wohnzwecken genutzt werden

Bis zu einem Anschlusswert von 30 kW wird kein BKZ berechnet.

Ab einem Anschlusswert von 30 kW werden pro kW 65,00 € berechnet.

3. Inbetriebsetzungskosten (Ziffer VI. 2. der Ergänzenden Bedingungen)

a)	Erstmalige Inbetriebsetzung ohne Mängelfeststellung	ohne Berechnung
b)	Für jede notwendige zusätzliche Fahrt zur Anlage des Anschlussnehmers zur erstmaligen Inbetriebsetzung	90,00 €
c)	Für jede Wiederinbetriebsetzung einer bestehenden Anlage nach vorausgegangener Abschaltung der Kundenanlage	90,00 €

4. Kosten für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (Ziffer VI. der Ergänzenden Bedingungen)

Für eine Zahlungserinnerung (1. Mahnung) entstehen dem Kunden	keine Kosten
Für jede weitere Mahnung	4,00 € ^{*)}
Einstellung des Anschlusses (Sperrung)	90,00 € ^{*)}
Wiederherstellung des Anschlusses/der Anschlussnutzung	90,00€
- außerhalb der regulären Arbeitszeit	150,00€

Die Aufwendungen, die durch die Nichteinlösung von Schecks (Rückscheck) oder Rücklastschriften entstehen, werden die von den Geldinstituten erhobenen Beträge in Rechnung gestellt.

5. Umsatzsteuer

Zu den vorgenannten Preisen wird die Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe zum Zeitpunkt der Leistungsausführung hinzugerechnet. Die mit *) gekennzeichneten Preise unterliegen nicht der Umsatzsteuer.

6. Gültigkeit

Die Kostenpauschalen Ziffer 4 gelten ausschließlich für die Ausführung der Arbeiten innerhalb der regulären Arbeitszeiten, diese sind: Montag - Donnerstag 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr sowie Freitag 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr.

